

**René Schneider Seminare**  
**Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht**  
**Telefon (02 51) 3 99 71 61**

René Schneider · Seminare · Breul 16 · 48143 Münster

An

*Newsletter*  
*Steuerrecht*

**René Schneider Seminare**  
**Breul 16**  
**48143 Münster**  
 Telefax (02 51) 3 99 71 62  
 Telefon (02 51) 3 99 71 61  
 von 11 Uhr bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG  
 USt-IdNr.: DE198574773

22. Februar 2010 – Az. 24505

<b>X</b>	<i>Ggf. ankreuzen:</i>	<i>Bitte keinen Newsletter per Telefax!</i>
----------	------------------------	---

## *Deutschland, Liechtenstein, die Schweiz und das Völkerrecht*

Von René Schneider, Münster

### Seit Anfang Februar 2010 beherrscht ein Thema die deutschen Medien:

„Kanzlerin Merkel hat sich entschieden: Der Staat soll alles tun, um die CD mit illegal abgespeicherten Daten deutscher Steuersünder zu erlangen.“<sup>1</sup>

Finanzminister Wolfgang Schäuble hat den Kauf der brisanten Steuersünder-CD angekündigt. Vor dem Hintergrund des Vorgehens zur Liechtenstein-Affäre habe man im Fall der Schweizer Daten gar nicht anders entscheiden können, sagte der Minister.<sup>2</sup>

Ungefähr 1.500 „Steuersünder“ sollen durch die „geklauten Daten“ auf einer CD entlarvt werden, und ungefähr 2.500.000,- Euro wollen die deutschen Regierungsmitglieder für diese Sore<sup>3</sup> zahlen. Der staunende Wähler, wenn er rechtsstaatlich orientiert ist, sinniert<sup>4</sup> über die Bedeutung der Worte „Regierungskriminalität“ und „Staatsverbrecher“, der simple Neidhammel denkt überhaupt nicht, sondern genießt seine Schadenfreude über das Mißgeschick der „Steuersünder“, die nach deutschem Recht – und bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung – natürlich nur in dem Verdacht stehen, sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht zu haben. Zwar hat der historische und nach heutigem Sprachgebrauch höchst ungenaue Begriff des Kapitalverbrechens überhaupt nichts mit dem „Kapital“ (im Sinne von Geld) zu tun, er drängt sich allerdings förmlich auf, wenn es um den Verdacht auf das Vergehen der Steuerhinterziehung geht, auch wenn die darauf angedrohte Rechtsfolge nicht die „Dekapitation“ sondern nur eine maximal zehnjährige Freiheitsstrafe ist (§ 370 Abs. 3 Satz 1 AO)<sup>5</sup>.

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster  
 Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

**[www.muenster-seminare.de](http://www.muenster-seminare.de)**

Selbstverständlich haben ein Rechtsanwalt aus Dresden und ein Rechtsanwalt aus Stuttgart längst Strafanzeigen gegen Frau Merkel und Herrn Schäuble wegen aller in Betracht kommenden Delikte bei der Staatsanwaltschaft in Berlin eingereicht, wohl wissend, daß die weisungsgebundenen Staatsanwälte genauso selbstverständlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnen werden. So war es schon vor zwei Jahren, als der Datendieb Heinrich Kieber seine Sore aus Liechtenstein an Frau Merkel und einen gewissen Herrn Steinbrück für ca. 5.000.000,- Euro verhökerte<sup>6</sup>, und so war es in vielen anderen Fällen davor, als deutsche Regierungsmitglieder sich Taten erlaubten, für die Herr Otto Normal den Rest seines Lebens hinter Gittern verbracht hätte. Denken Sie nur einmal an den deutsch-jugoslawischen Krieg von 1999, den man nicht einmal als „NATO-Überfall auf Jugoslawien“ bezeichnet, sondern mit Euphemismen überhäuft, die den „Dr.-Joseph-Goebbels-Gedächtnis-Preis“ verdient hätten, wenn es diese Auszeichnung für deutsche Politiker, ihre willfährige Justiz und die gleichgeschalteten Medien in Deutschland denn gäbe!

Auch die Bundesanwaltschaft in Bern hat einer Anzeige<sup>7</sup> gegen Frau Merkel und Herrn Schäuble keine Folge gegeben, die Gründe dafür allerdings nicht mitgeteilt<sup>8</sup>.

Strafrechtlich ist der Fall in Deutschland und in der Schweiz also erledigt.

\*

### **Finanziell scheint der kriminelle/regierungskriminelle Deal ein Erfolg zu sein.**

„Bereits mehr als 2000 Steuersünder haben sich im Zuge der Debatte um den Kauf von geheimen Steuerdaten aus der Schweiz bei deutschen Finanzbehörden selbst angezeigt. [...] Allein in Baden-Württemberg, das demnächst über den Kauf einer im Südwesten angebotenen Steuerdaten-CD entscheiden will, stellten sich 566 Steuerhinterzieher. In Hessen verdreifachte sich die Zahl der Selbstanzeigen binnen weniger Tage auf 330. In Niedersachsen outeten sich fast 273 Steuersünder. Aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen liegen offiziell bislang keine Zahlen vor. Das Finanzministerium verweist auf die Vielzahl der Finanzämter. [...] In Bayern registrierte das Finanzministerium bis vergangenen Freitag knapp 300 Selbstanzeigen. Aktuelle Zahlen lagen dort am Mittwoch nicht vor. In Berlin kletterte die Zahl der reuigen Steuerhinterzieher seit Anfang der Woche von 133 auf 177. Bei den Finanzämtern in Hamburg gingen bis Mittwoch 136 Selbstanzeigen ein, Ende vergangener Woche waren es erst 88. In Schleswig-Holstein erhöhte sich die Zahl innerhalb weniger Tage auf 67. Im Land Bremen zeigten sich 27 Steuersünder selbst an. Mehr als 150 outeten sich bislang in Rheinland-Pfalz, 25 waren es im Saarland. Überwiegend im einstelligen Bereich bewegen sich bislang die Selbstanzeigen in den ostdeutschen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt meldeten sich bis Mittwoch vier reuige Steuerbetrüger, fünf waren es in Mecklenburg-Vorpommern. Thüringen meldete sechs Selbstanzeigen, allerdings mit Stand vom Freitag. Auf zweistellige Zahlen kommen Brandenburg und Sachsen, wo jeweils 17 Selbstanzeigen registriert wurden [...].“<sup>9</sup>

„278 Selbstanzeigen von Steuersündern in Westfalen-Lippe sind bislang bei den Finanzämtern eingegangen [...]. Das Finanzministerium des Landes NRW hat die juristischen Fragen geklärt und die rechtlichen Voraussetzungen für den Ankauf der Daten geschaffen.“<sup>10</sup>

Lustig: Die CD soll doch nur 1.500 Datensätze enthalten, aber aus übergroßer Feigheit haben schon mehr als 2.000 arme Sünder den straffbefreienden Weg der Selbstanzeige beschritten? 500 Steuerhinterzieher haben also die große „A-Karte“ gezogen, sie wären wohl nicht durch die Merkel-Schäuble-CD enttarnt worden.

\*

Bemerkenswert: Der Autor dieser Zeilen ist nicht nur der Verfasser der Anzeige gegen Frau Merkel und Herrn Schäuble, die bei der Bundesanwaltschaft in Bern auf wenig Gegenliebe stieß, der Autor schrieb auch drei wortgleiche Briefe an Frau Micheline Calmy-Rey (Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten), an Frau Corina Casanova (Bundeskanzlerin), und an Frau Doris Leuthard (Bundespräsidentin), in welchen er sich erlaubte, der Schweiz einen guten Rat zu geben:

„Allerdings bin ich davon überzeugt, daß die deutschen Behörden den illegalen Kauf der Daten noch kurzfristig verzögern werden, um über die gleichgeschalteten Medien in Deutschland zur strafbefreienden Selbstanzeige aufzurufen. Solange kein Steuerhinterzieher positiv weiß, ob auch seine Daten auf der CD enthalten sind, werden wahrscheinlich nicht wenige Steuerhinterzieher eine Selbstanzeige erstatten, obwohl sie durch die Daten-Sammlung selbst nicht enttarnt werden könnten.

Diese kurze Frist sollte die Schweiz nutzen, und bei dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen in DEN HAAG eine Unterlassungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland einreichen, sowie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu beantragen,

*“Request for the indication of Provisional Measures”*  
*« Demande en indication de mesures conservatoires »*

durch welche der Internationale Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland den Kauf der Daten zumindest vorläufig und bis zu einem Urteil in der Hauptsache verbietet.“

Bedauerlich: Keine Antwort.

\*

## **Völkerrechtlich bestehen Ansprüche der Schweiz gegen Deutschland auf Unterlassung und auf Schadensersatz.**

Einer der obersten Grundsätze des Völkerrechts ist das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, der nicht nur in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, sondern zu den allgemeinen Regeln des Völkerrecht gehört, also weltweit schlicht „allgemeinverbindlich“ ist.

### **Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen.<sup>11</sup>**

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt. \*)
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Massnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmassnahmen ergreift, keinen Beistand.

6. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Danach ist es das gute Recht der Schweiz, ihre Rechtsordnung so zu gestalten, wie es den Schweizern gefällt. Keine auswärtige Macht ist berechtigt, der Schweiz oder irgend einem anderen Staat vorzuschreiben, wie er sein Bankenrecht, sein Steuerrecht oder sein Strafrecht zu gestalten hat. Das gilt auch für die auswärtigen Beziehungen der Staaten untereinander. Die Möglichkeit des politischen Druckes von außen ist zwar gegeben, sie darf aber eine bestimmte Grenze der Intensität nicht überschreiten. Vor diesem Hintergrund ist eine Klage der Schweiz gegen Deutschland auf Unterlassung wohl zulässig, und in der Sache auch begründet. Dasselbe gilt für die vorläufige Regelung durch eine einstweilige Anordnung des Gerichtshofes.

Allerdings ist die Schweiz nicht sehr klagefreudig. Vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) der Vereinten Nationen in Den Haag klagte die Schweiz bisher nur ein einziges mal, nämlich 1957 gegen die USA im Fall „Interhandel“<sup>12</sup>.

Auch Liechtenstein war bisher nur zweimal als Kläger vor dem IGH aufgetreten: 1951 gegen Guatemala im Fall „Friedrich Nottebohm“<sup>13</sup> und 2001 gegen Deutschland im Fall „Certain Property“<sup>14</sup> wegen Eigentumsansprüchen an einem Gemälde aus dem Privatbesitz des Fürstenhauses von und zu Liechtenstein. Dieses Gemälde befand sich am Ende des Zweiten Weltkrieges auf dem Gebiet der nachmaligen Tschechoslowakei („CSSR“), wurde dort „verstaatlicht“ und später von einem der zwei Rechtsnachfolger der „CSSR“, nämlich von der Tschechischen Republik, als Leihgabe einem Museum in Köln überlassen, weshalb das Fürstentum Liechtenstein seine Rückgabeforderung gegen die Bundesrepublik Deutschland richtete.

Nachdem Deutschland inzwischen zweimal durch extrem hohe Geldzahlungen bzw. durch deren Zusage an einen „Datendieb“ (2008 ca. fünf Millionen Euro, 2010 ca. zweieinhalb Millionen Euro) genauso extrem hohe Anreize für weitere „Datendiebstähle“ in Liechtenstein und in der Schweiz geschaffen hat, ist an eine Unterlassungsklage und an eine diesbezügliche einstweilige Anordnung zu denken.

Darüber hinaus kommen Schadensersatzansprüche von Liechtenstein und der Schweiz gegen Deutschland in Betracht. Anspruchsgrundlage ist die Resolution A/RES/56/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“. Der verantwortliche und schadensersatzpflichtige Staat kann sich nämlich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

\*

Die weitere Ausarbeitung dieser Ansprüche überläßt der Autor gerne dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) des Fürstentums Liechtenstein und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), um den Rahmen dieser kleinen Abhandlung nicht zu überschreiten.

#### **F u ß n o t e n :**

- 1) "SPIEGEL ONLINE", 1. Februar 2010, 14:27 Uhr, URL:  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,675251,00.html>
- 2) "SPIEGEL ONLINE" 2. Februar 2010, 14:20 Uhr  
URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,675498,00.html>
- 3) Duden, Rechtschreibung, 22. Auflage: „So|re, die; -, -n <Gainerspr.> (Diebesgut, Hehlerware)“
- 4) Duden, Rechtschreibung, 22. Auflage: „sin|nie|ren (ugs. für in Nachdenken versunken sein)“
- 5) Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)
- 6) Duden, Rechtschreibung, 22. Auflage: ver|hö|kern (ugs. für [billig] verkaufen)
- 7) "Zeit-Fragen" Nr. 6 vom 8. Februar 2010, Seite 3, URL: <http://www.zeit-fragen.ch/ausgaben/2010/nr6-vom-822010/anzeige-gegen-angela-merkel-und-wolfgang-schaeuble/> und «Horizons et débats» N°6, 15 fevrier 2010, page 3, URL: <http://www.horizons-et-debats.ch/index.php?id=2020>
- 8) BA, Schreiben vom 12. Februar 2010 – Information gemäß Artikel 100 Abs. 4 BStP (Verfahrensnummer: OAB.10.0010-MON)
- 9) "SPIEGEL ONLINE“, 17. Februar 2010, 19:17 Uhr, URL:  
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,678626,00.html>
- 10) "Neue Westfälische" vom 20. Februar 2010, URL: [http://www.nw-news.de/lokale\\_news/buende/buende/3397438\\_Hoehere\\_Betraege\\_in\\_Buende.html](http://www.nw-news.de/lokale_news/buende/buende/3397438_Hoehere_Betraege_in_Buende.html)
- 11) Charta der Vereinten Nationen. Abgeschlossen in San Francisco am 26. Juni 1945, für die Schweiz in Kraft getreten am 10. September 2002,  
URL: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_120/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_120/index.html)
- 12) General List No. 34 / Rôle général n° 34, Pressemitteilung Nr. 1957/29 vom 3. Oktober 1957, URL:  
<http://www.icj-cij.org/docket/files/34/12451.pdf> (zweisprachig, englisch/französisch)
- 13) General List No. 18 / Rôle général n° 18, Pressemitteilung Nr. 1951/59 vom 17. Dezember 1951,  
URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/18/12101.pdf> (zweisprachig, englisch/französisch)
- 14) General List No. 123 / Rôle général n° 123, Zusammenfassung Nr. 1/2005 vom 1. Februar 2005,  
URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/123/8236.pdf> (englisch) und  
URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/123/8235.pdf> (französisch)

**Mit freundlichen Grüßen**

René Schneider Seminare

**2000 | Zehn Jahre Fortbildung für Fachanwälte | 2010**

\*) 10 Prozent Treue-Rabatt für alle Fachanwälte und Fachanwältinnen,  
die schon einmal 10 Stunden Fortbildung bei uns erworben haben.

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster  
Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

**[www.muenster-seminare.de](http://www.muenster-seminare.de)**